

# 50plus

DAS MAGAZIN FÜR EIN  
GENUSSVOLLES LEBEN

**SEI DU SELBST**  
WIE TRÄUME WAHR WERDEN

**STELLENSUCHE  
FÜR 50PLUS**  
EIN RATGEBER

**WIE PROFIS KOCHEN**  
3 KÖCHE, 3 PHILOSOPHIEN

**REISEN  
SPEZIAL**

Die schönsten  
Reiseziele mit Ihrer  
Gewinnchance



# Warum Essen Spass machen soll

Ein Plädoyer fürs Schlemmen



# Tücken der Addition

$$V = \frac{G \cdot h}{3}$$

$$\sqrt{xy}$$

Eigenhändige Testamente haben ihre Tücken. Dies können Formfehler sein oder der Erblasser misst seinen Worten eine andere Bedeutung zu, als ihnen juristisch zukommt. Vor allem gilt dies bei der Interpretation, ob eine blosser Teilungsvorschrift oder ein Vermächtnis vorliegt. Doch davon in der nächsten Ausgabe.

VON BENNO STUDER

$$x_{1/2} = \frac{-b \pm \sqrt{b^2 - 4ac}}{2a}$$

Der vorliegende Fall liegt einfacher: Ein Erblasser A, hatte als nächste Verwandte Geschwister, Nichten und Neffen. So konnte er über den gesamten Nachlass frei verfügen, ohne auf Pflichtteilsrechte Rücksicht nehmen zu müssen.

Er erklärte mir, er wolle sein Testament eigenhändig schreiben, er wisse genau, was er wolle. Ob ich aber bereit sei, als Willensvollstrecker zu amten und seinen Willen zu vollziehen? Ich bejahte dies und hörte einige Jahre nichts mehr von ihm.

Eines Tages erhielt ich vom Gericht die Mitteilung, dass ich vom kürzlich verstorbenen A als Willensvollstrecker ernannt worden sei, und ob ich das Amt annehmen würde. Ich bejahte dies und erhielt das eigenhändige Testament zugestellt.

In seinem Testament hatte der Erblasser, pensionierter Mathematiklehrer, seinen Nachlass in 40 Teile eingeteilt und mit je 1/40 verschiedene Institutionen als Erben eingesetzt. Doch: Ich konnte noch so viel zählen: Ausgerechnet ihm als Mathematiklehrer war ein Additionsfehler unterlaufen: Er hatte nur über 39 Teile verfügt.

Was passiert nun mit dem 1/40, über den der Erblasser nicht verfügt hatte?

Eine mögliche Lösung könnte darin bestehen, diesen Teil auf alle anderen eingesetzten Erben zu übertragen. Dies müsste aber speziell im Testament im Sinne einer Ersatzverfügung erwähnt werden.

Im vorliegenden Fall war der Fall klar: Der Erblasser hatte über einen Teil des Nachlasses, nämlich über 1/40, keine Verfügung getroffen. Für diesen Teil kommt die gesetzliche Erbfolge zum Tragen (wie wenn er überhaupt kein Testament geschrieben hätte), also Geschwister und bei vorverstorbenen Geschwistern Nichten und Neffen. Kompliziert wurde die Erbteilung, da noch drei Halbgeschwister vorhanden waren und bereits zwei Nichten verstorben waren, die ihrerseits wieder Nachkommen hinterliessen. Insgesamt waren es sechs Stämme mit insgesamt 24 Erben. Pro Stamm ergab sich eine Erbquote von CHF 6850.40.

Nun liebe Leserin, lieber Leser können Sie Ihre mathematischen Fähigkeiten unter Beweis stellen: Wie hoch war folglich der Gesamtnachlass, den es zu verteilen gab?

$$V = \frac{G \cdot h}{3}$$



Dr. iur. Benno Studer ist Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht. Sein 1980 gegründetes Unternehmen, die heutige STUDER ANWÄLTE UND NOTARE AG, hat ihre Büros im Fricktal und in Sursee und beschäftigt rund 30 Personen.

[www.studer-law.com](http://www.studer-law.com)

Dr. iur. Benno Studer ist auch Autor des 1985 zum ersten Mal erschienenen Standardwerkes «Testament/ Erbschaft», jetzt in der 16. aktualisierten Auflage verfügbar in der Beobachter Edition.

[www.beobachter.ch/buchshop](http://www.beobachter.ch/buchshop)